

Auszug aus dem Gesellschaftervertrag der WIR in der Fassung vom 29.10.2009

§ 8

**Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats kann sich erhöhen, wenn Zuschussgeber im Aufsichtsrat vertreten sein sollen.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises Ravensburg. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter.

(3) Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sind jeweils zwei Vertreter der Städte und Gemeinden, neun Vertreter des Kreistags sowie ein Vertreter der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung Stuttgart.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist an das Hauptamt des Mitglieds gebunden.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf jeweils fünf Jahre bestellt.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes hat eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.

(6) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

§ 9

**Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu wahren. Er ist für Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere

- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, wobei der erste Geschäftsführer jedoch durch die Gesellschafterversammlung bestellt wird.